

Rundschreiben AH 21/79
vom 29. Juni 1979

GLA - IV 3 a -

Betr.: Landw. Unternehmertätigkeit i.S.d. § 1
Abs. 3 GAL;
hier: Bewirtschaftung landw. Nutzflächen
ausschließlich zur Wildfütterung

Bezug: Rdschr. AH 11/69 vom 26. Februar 1979,
Rdschr. AH 7/79 vom 21. Februar 1979 und
Rdschr. AH 19/79 vom 23. Mai 1979



GESAMTVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ALTERSKASSEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

35 KASSEL · WEISSENSTEINSTRASSE 72 · FERNRUF 0561 / 3081-1 · TELEX 0992393

An die
landwirtschaftlichen Alterskassen

Wie bereits bekanntgegeben, hat das BSG in seinem Urteil vom 10. Mai 1979 - 11 RLw 7/78 - die Auffassung vertreten, daß ein Jagdpächter auch dann nicht als landw. Unternehmer im Sinne des GAL angesehen werden könne, wenn er für Zwecke der Wildfütterung landwirtschaftliche Nutzflächen bewirtschaften läßt. Das BSG hat damit das Urteil der Vorinstanz - es handelt sich hierbei um ein Urteil des LSG Berlin und nicht, wie in den Bezugsrundschreiben dargelegt, um ein Urteil des LSG Niedersachsen - aufgehoben.

Nach der nunmehr im Wortlaut vorliegenden Entscheidung gründet das BSG seine Auffassung im wesentlichen darauf, daß die im zugrunde liegenden Fall durch die Wildäsung erzielte unmittelbare Verwertung der angebauten Bodenerzeugnisse keine für landwirtschaftliche Unternehmen charakteristische Verwertungsart darstelle. Da zudem der Begriff der Landwirtschaft mit seinen vielfältigen und vielgestaltigen einzelnen Tätigkeiten im GAL auf seinen Kernbereich beschränkt sei, könne der ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Wildäsung vorgenommene Anbau von Pflanzen nicht mit den im GAL verwendeten Begriffen Bodenbewirtschaftung und Landwirtschaft in Verbindung gebracht werden.

Im einzelnen hat das BSG u.a. folgendes ausgeführt:

"Entgegen der Auffassung des LSG hat die Beklagte zu Unrecht den Kläger nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte für beitragspflichtig erklärt. Die Voraussetzungen der §§ 14, 1 GAL für die Beitragspflicht sind nicht

/ gegeben.

gegeben.

Den Entscheidungen der Vorinstanzen und auch den beigezogenen Akten ist zunächst nicht mit Sicherheit zu entnehmen, ob der Kläger nur die Jagd gepachtet hat, oder ob er auch Pächter der Grundstücke ist, auf denen er die Jagd betreibt und Wildfutter anpflanzen läßt. Wenngleich manches darauf hindeutet, daß die Beklagte und die Vorinstanzen, freilich ohne nähere Prüfung, von der Annahme einer Grundstückspacht ausgegangen sind, hat doch das LSG eine dahingehende Feststellung nicht getroffen. Sollte es an einer Grundstückspacht (oder an einem vergleichbaren Nutzungsverhältnis) fehlen, wäre schon aus diesem Grund eine Beitragspflicht nach dem GAL zu verneinen; der bloße Jagdpächter (vgl. § 10 Abs. 1 Bundesjagdgesetz) ist ohne Zweifel kein landwirtschaftlicher Unternehmer (eine "Abgabe" der Jagd darum ohne Bedeutung). Einer Zurückverweisung an das LSG zum Zwecke der Behebung dieser Unklarheit bedarf es jedoch nicht; denn auch dann, wenn der Kläger die in Frage stehenden Grundstücke gepachtet haben sollte, wäre er ebenfalls nicht landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des GAL und darum nicht beitragspflichtig.

Zur Frage, wer landwirtschaftlicher Unternehmer ist, enthält § 1 GAL - auf den § 14 Abs. 1 GAL verweist - Begriffsbestimmungen in seinen Absätzen 2 und 3, wobei Abs. 2 den Begriff "Unternehmer" erläutert und Abs. 3 sich dann mit dem engeren Begriff des "landwirtschaftlichen Unternehmers" befaßt. Im vorliegenden Falle kommt es lediglich auf den letztgenannten an, weil für einen Grundstückspächter die Unternehmereigenschaft als solche nicht zweifelhaft ist. Die Frage ist daher, ob eine Grundstückspacht zum Zwecke der Aufzucht von Futterpflanzen (bzw. Gras) für das vom Pächter in seiner weiteren Eigenschaft als Jagdpächter zu hegende Wild als Landwirtschaft zu verstehen ist, so daß der Kläger damit (auch) ein "landwirtschaftlicher" Unternehmer wäre. Über diese Frage gibt § 1 Abs. 3 GAL allein keinen hinreichenden Aufschluß.

Nach dieser Vorschrift sind landwirtschaftliche Unternehmer alle Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft (einschließlich der sonstgenannten Kulturbetriebe), deren Unternehmen unabhängig vom jeweiligen Unternehmer eine auf Bodenbewirtschaftung beruhende Existenzgrundlage bildet. In dieser Definition wird der Begriff der Landwirtschaft vorausgesetzt; er selbst wird weder in dieser Vorschrift noch in anderen vergleichsweise in Betracht kommenden Gesetzen, insbesondere auch nicht in der die landwirtschaftliche Unfallversicherung betreffenden Vorschrift des § 776 Reichsversicherungsordnung (RVO) erläutert. Auch dem letzten, auf die Bodenbewirtschaftung abhebenden Halbsatz des § 1 Abs. 3 GAL läßt sich für den vorliegenden Fall nicht viel entnehmen. Diese Ergänzung war im GAL 1957 noch nicht enthalten; sie ist 1961 eingeführt worden, um - trotz an sich angestrebter Übereinstimmung mit der Unfallversicherung - in die landwirtschaftliche Altershilfe nicht auch die Unternehmen einzubeziehen, die in der Unfallversicherung ohne Bodenbewirtschaftung als landwirtschaftliche Unternehmen "gelten", jetzt nach § 776 Abs. 2 RVO (vgl. Zöllner, BABl. 1961, 474, 476). Deshalb ist der Begriff der Landwirtschaft im GAL auf seinen Kernbereich be-

/ schränkt;

beschränkt; insoweit hat allerdings der erkennende Senat bereits früher dargelegt (SozR Nr. 6 zu § 2 GAL aF), daß für den landwirtschaftlichen Betrieb das wesentliche Kennzeichen die Bodenbewirtschaftung ist (dort zur Abgrenzung vom Brachliegenlassen). Gleichwohl bleibt zu fragen, ob hiernach der vorliegende Sachverhalt als "Bodenbewirtschaftung" und damit als "Landwirtschaft" zu werten ist.

Geht man insoweit von den herkömmlichen Definitionen aus (RVA, EuM 36, 146; BSGE 14, 78, 79; 22,39f; SozR 5866 § 2 Nr. 1; vgl. ferner Lauterbach, Unfallversicherung 33. und 34. Lfg. Anm. 5a zu § 776 RVO; Noell, Die Altershilfe für Landwirte, 9. Aufl. S. 110 ff), so ist festzustellen, daß darunter ein Inbegriff zahlreicher auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichteter Tätigkeiten verstanden wird; dazu wird als erste und Haupttätigkeit die Bearbeitung des Bodens und die Aufzucht von Bodenerzeugnissen und als eine weitere herausragende Tätigkeit die Verwertung dieser Bodenerzeugnisse meist in Form der Aberntung gerechnet. Im übrigen werden noch andere Tätigkeiten aufgeführt, wie die Zucht und Pflege von Haustieren, der Verbrauch oder Verkauf der Produkte usw. Jedenfalls zeigt die zum Teil ausführliche Darstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten eine Vielfaltigkeit und Vielgestaltigkeit des Tätigkeitsbereiches, wie aber auch, daß hierbei nicht einzelne Tätigkeiten isoliert für sich gesehen werden dürfen. Der Blick ist deshalb auf die Gesamtheit der im Einzelfall vorgenommenen Tätigkeiten zu richten.

Deshalb erscheint es nicht zulässig, im vorliegenden Falle "Bodenbewirtschaftung" und "Landwirtschaft" schon deshalb zu bejahen, weil der Kläger als Grundstückspächter für eigene Rechnung den Boden bearbeiten und die Pflanzen aufziehen läßt. Es darf nicht außer Betracht bleiben, daß, wie der Senat anzunehmen hat, die aufgezogenen Pflanzen ausschließlich und unmittelbar der Wildäsung dienen. Insoweit unterscheidet sich der Fall des Klägers, auch wenn man die wirtschaftliche Ersparnis durch Wegfall von Futterankauf in Betracht zieht, wesentlich von dem sonst in der Landwirtschaft üblichen Bild. Die hier vorliegende Verwertung von Bodenerzeugnissen ist für landwirtschaftliche Unternehmen nicht charakteristisch. Dort ist es zwar eine allgemeine Erscheinung, daß ein wesentlicher Teil von angebauten Pflanzen, ob mit oder ohne Aberntung, für die Fütterung des Viehs bestimmt ist. Deshalb ist stets auch die Viehhaltung und die Viehfütterung und damit in einem erweiterten Sinne auch eine darauf beruhende "Erzeugung" von Tieren und tierischen Produkten zur Landwirtschaft gerechnet worden. Hier geht es jedoch nicht mehr um einen solchen Zweck, sondern um die Ernährung von jagdbarem Wild, das der Aneignung durch den zur Ausübung der Jagd Berechtigten unterliegt; das auf diese Art und Weise gefütterte Vieh kann rechtlich unter keinem Gesichtspunkt noch als "Erzeugnis" des Bodens betrachtet werden. Eine solche - unmittelbare - Verwertung von angebauten Pflanzen entfernt sich von dem im Rahmen landwirtschaftlicher Betriebe üblichen so weit, daß hier insgesamt nicht mehr von Bodenbewirtschaftung und Landwirtschaft gesprochen werden kann.

Das muß zumindest im Rahmen des GAL gelten, bei dem nicht der Gedanke des Unfallversicherungsschutzes, sondern der Gedanke der erforderlichen Alterssicherung im Vordergrund steht. Dabei kann es gewiss keine Rolle spielen, ob ein Einzelner in seinem konkreten Fall eines solchen Schutzes bedarf. Selbst bei Berücksichtigung dessen, daß das GAL die landwirtschaftlichen Unternehmen zu einer "Solidar-gemeinschaft" zusammenfaßt, bleibt jedoch festzustellen, daß dieses Gesetz, wie gerade sein § 1 Abs. 3 ausweist, nur solche (landwirtschaftlichen) Unternehmen im Auge hat, die eine "Existenzgrundlage" bilden. In Fallgruppen der hier gegebenen Art ist jedoch nicht zu erkennen, daß ein solches Unternehmen, auch unabhängig vom jeweiligen Unternehmer, eine Grundlage für die Existenz des Unternehmers bilden könnte.

Da sonach der Kläger nicht beitragspflichtig ist, hat das Sozialgericht die Bescheide der Beklagten zu Recht aufgehoben; die Beklagte hatte die Beitragspflicht zu Unrecht festgestellt. Damit war die Ablehnung der Beitragsbefreiung gegenstandslos. Da die Beklagte hiernach die Beitragserstattung nicht versagen durfte, hat das Sozialgericht sie ferner zur Erstattung der Beiträge, allerdings nur für die Zeit ab Januar 1973 zu Recht verurteilt."

Wir bitten um Kenntnisnahme. Die in dem Rundschreiben AH 11/69 vertretene Auffassung muß unter Beachtung der vorliegenden Entscheidung aufgegeben werden.

